

Vellinghausen, Halban, Frankl, Spaeth, Outerbridge, Glaeser, Schenk, Eberhardt) über histologisch nachweisbare Gewebsveränderungen des Uterus bei Perforationen angeführt.

Klaas Dierks (Berlin).<sup>oo</sup>

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

● **Handbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten.** Hrg. v. J. Jadassohn. Bd. 23. Berlin: Julius Springer 1931. XII, 642 S. u. 37 Abb. RM. 88.—.

**Heller, Julius: Die Haut- und Geschlechtskrankheiten im Staats-, Straf-, Zivil- und Sozialrecht (auf der Grundlage von 736 Gerichtsentscheidungen).** S. 1—263 u. Berlin: Julius Springer 1931. VIII, 280 S. RM. 18.—.

Es ist sehr verdienstvoll, daß der Verlag sich entschlossen hat, den vorliegenden Teil des Handbuchs der Haut- und Geschlechtskrankheiten von Jadassohn, der die Haut- und Geschlechtskrankheiten im Staats-, Zivil-, Straf- und Sozialrecht zusammenfassend behandelt, als Sonderband herauszugeben. Der ganze Fragenkomplex, der gerade durch die Geschlechtskrankheiten in dem Grenzgebiet zwischen Medizin und Recht auftaucht, ist in so erschöpfender Weise dargestellt, daß man wohl für alle Zweifelsfragen eine Antwort wird erwarten können. Dabei gibt der Verf. nicht lediglich eine trockene Übersicht über den Stoff, sondern weiß ihn in flüssiger und fesselnder Weise zu behandeln. Er will dem Leser nicht nur die Kenntnis der Rechtslage, der Gesetzesparagrafen, sondern auch ihre Auslegung durch die höchstgerichtlichen Entscheidungen vermitteln und ihm so die Möglichkeit geben, eine Art Rechtsprophylaxe auszuüben, indem er den Arzt in die Lage versetzt, die Handlungen seiner Klienten vor deren Ausführung zu beurteilen, ihnen unter Umständen von überflüssigen Rechtsstreitigkeiten abzuraten, ihnen den auch im Rechtssinne zweckmäßigen Weg des Handelns zu zeigen und so nicht an Stelle, sondern neben dem Juristen eine wichtige Tätigkeit im Interesse seiner Kranken zu entfalten. In jedem Rechtsstreit ist die genaue Kenntnis der Rechtsprechung, soweit sie ihren Niederschlag in Entscheidungen der maßgebenden Gerichte gefunden hat, von ausschlaggebender Bedeutung. Der Verf. hat in seiner Darstellung 736 Urteile und Entscheidungen hoher und höchster Gerichte verwertet und gibt dadurch seiner Bearbeitung eine besondere Zuverlässigkeit für die Beurteilung aller Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit den Haut- und Geschlechtskrankheiten entstehen können. Das Buch gibt eine Fülle des Interessanten und Wissenswerten und ist geeignet auch dem Arzt, der nicht gewohnt ist, sich mit Rechtsfragen zu beschäftigen, eine sichere Basis für sein ärztliches Handeln zu geben, soweit dies überhaupt durch Gesetzesparagrafen möglich ist. Im einzelnen werden besprochen: die allgemeinen Rechtsbeziehungen der Geschlechtskrankheiten und der Hautkrankheiten, die gesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzung und Gefährdung (Krankheitsübertragung, Vorsatz, Dolus eventualis, Absicht, Fahrlässigkeit, Verfehlungen gegen Schutzgesetze), die Gefährdung durch den Geschlechtsverkehr, die zivilrechtliche Haftung für die Folgen von Körperverletzungen durch fahrlässige, vorsätzlich, absichtlich direkt oder indirekt übertragene Geschlechtskrankheiten, strafbare Handlungen zur Vermeidung der von den Geschlechtskrankheiten drohenden Gefahren (Indikation zur Fruchtabtreibung bei Syphilis und Tripper, Sterilisation, Ablehnung der Übernahme einer Berufsfahrt), die Rechte und Pflichten der Geschlechtskranken (Recht auf Behandlung, auf individuelle Behandlung, auf Glaubwürdigkeit, auf Schutz des Krankheitsgeheimnisses, Recht in der Ehe, Recht geschlechtskranker Pflegebefohlener, Recht der an progressiver Paralyse leidenden Syphilitiker), die Bedeutung der Haut- und Geschlechtskranken für die staatliche und private Versicherung, die Beziehungen des Arbeitsrechtes zu den Haut- und Geschlechtskrankheiten, der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung, staatliche und private Unfallversicherung, Gewerbeschädigungen, Lebensversicherung, die Haut- und Geschlechtskrankheiten im Eherecht, die Rechtsverhältnisse der geschlechtskranken Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr (Prostitution), die Pflichten des Facharztes für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die strafrechtliche Haftung des Arztes für unerlaubte Handlungen, Kunstfehler, Fahrlässigkeiten, Irrtümer, für Schädigung durch die Strahlentherapie. Ein Namen- und Sachverzeichnis erleichtert die schnelle Orientierung über Einzelheiten. Schon eine Durchsicht des Inhaltes zeigt, wie mannigfach die Beziehungen sind, welche die Haut- und Geschlechtskrankheiten mit zahlreichen Gebieten des Volks- und Rechtslebens verbinden. Man möchte meinen, daß dieses Buch in die Hand jedes in der Praxis tätigen Arztes gehört.

Ziemke (Kiel).

**Sserdjukov, M. G.: Zur Frage des männlichen Pseudohermaphroditismus.** (*Gynäkol. Klin., Wiss. Inst. f. Mutterschutz u. Kinderfürs., Moskau.*) Endokrinol. 8, 184—191 (1931).

21jährige Bäuerin, die über Fehlen der Menses und anormale äußere Genitalien klagt. Ihr Wunsch ist es, ein richtiges Weib zu sein. Die kleinen Labien sind kaum entwickelt, die großen hypertrophiert. In diese treten beim Husten die Hoden herab; der rechte Hoden ist pflaumengroß, der linke kleiner. In der Mitte der oberen Commissur der Penis mit deut-

licher Vorhaut. Das Orificium urethrae ist tief gelegen, an der Peniswurzel; darunter der Scheideneingang ohne Hymen. Die Scheide endet in einer Tiefe von etwa 4 cm blind. Uterus und Ovarium lassen sich nicht palpieren. Es wurde der rechte Hoden entfernt; 2 Monate danach trat eine blutige Absonderung aus der Scheide ein, die vielleicht eine Menstruation darstellte (?). Mikroskopisch wurde nichts im Hoden gefunden, was auf einen Ovotestis hinwies. Der Hoden ist als nicht vollwertig anzusehen im Sinne der Spermatogenese; er wies eine Atrophie der Samenkanälchen auf, ferner eine reichliche Entwicklung von Zwischenzellenbindegewebe und eine bedeutende Anzahl von Leydig'schen Zellen. Philipp (Berlin).<sup>oo</sup>

**Pandolfini, Rosario: Sullo pseudo ermafroditismo maschile familiare e sulle modificazioni secondarie dei caratteri sessuali in seguito alla castrazione. Ricerche anatomicopatologiche e cliniche.** (Über familiären Pseudohermaphroditismus masculinus und über die Veränderungen der sekundären Geschlechtsmerkmale infolge von Kastration. Pathologisch-anatomische und klinische Untersuchungen.) (*Istit. di Pat. Spec. Chir. Dimostr., Univ., Roma.*) Policlinico Sez. chir. **38**, 416—440 (1931).

Der 24jährigen Person, die für weiblich angesehen wurde, waren vor 3 Jahren aus beiderseitigen Leistenhernien die Hoden extirpiert worden. Von ihren Geschwistern, 2 Brüder, 4 Schwestern, hatte eine jüngere „Schwester“ ebenfalls denselben Befund von Leistenhoden. Die Person hatte weibliches Becken, gute Muskulatur, mäßiges Fettpolster. Organe normal (auch Hypophyse im Röntgenbilde). Weibliche Mammæ und äußere Genitalien. Blut, Urin normal. Nachdem die verkümmerten Hoden mikroskopisch erkannt waren, wurden nochmals die Genitalien untersucht und ohne wesentliche Anomalien befunden. Insbesondere Hymen, Klitoris, Urethralmündung normal. Die Vagina jedoch ist blind; es fehlen bei der Palpation Uterus, Ovarien, Adnexe. Prostata ist nicht fühlbar. Geschlechtlich ist sie indifferent, will nicht heiraten, aber psychisch ist sonst nichts Auffallendes nachweisbar im Sinne von Männlichkeit, Stimme weiblich. Die 15jährige Schwester bot genau den gleichen Befund, abgesehen von kleinen Unterschieden (z. B. wenig hypertrophische Klitoris) und wurde operiert. Es wurde beiden Personen Aufklärung erteilt über ihren Zustand, aber es machte ihnen keinen sonderlichen Eindruck. Verf. hatte Gelegenheit, eine pseudohermaphroditische Person von 25 Jahren, der als 8jährigem Kinde beide Hoden entnommen wurden, zu untersuchen. Als Kind hatte sie weiblichen Charakter und hat ihn auch behalten.

Robert Meyer (Berlin).<sup>oo</sup>

**De Nigris, G.: Pseudoermafroditismo femminile e mascolinismo psichico in soggetto degenerato.** (Pseudohermaphroditismus femininus mit männlicher Psyche bei einem Degenerativen.) (*Clin. per le Malatt. Nerv. e Ment., Univ., Bologna.*) Arch. gen. di Neur. **11**, 373—378 (1930).

Verf. beschreibt einen Fall von Hermaphroditismus femininus, zu dem die durchaus männliche Psyche im Gegensatz steht. Der eine vorhandene Hoden ist sehr atrophisch, die stark positive Genocutisreaktion nach Ceni [*Z. Sex. wiss.* **16**, 369. (1929)] kann demnach nur auf funktionstüchtige Ovarien bezogen werden. Dazu stimmt auch die ganz weibliche Körperbildung (zarte Haut, Bartlosigkeit, hohe Stimme, parenchymreiche Brüste). Die Richtung des seelischen Geschlechtscharakters erscheint also von der Keimdrüse unabhängig.

Scharfetter (Innsbruck).<sup>o</sup>

**Wann liegt ein „Ausstellen“ antikonzptioneller Mittel vor? Entscheidung des Reichsgerichts 1 D vom 12. VI. 1931.** Rechtsprechg u. Med.-Gesetzgeb (Sonderbeil. d. Z. Med.beamte 44) **44**, 121—122 (1931).

Der Inhaber eines Geschäftes für sanitäre Artikel war vom Schöffengericht von der Anklage eines Vergehens gegen § 184, Ziff. 3 StGB. freigesprochen worden, weil von einem Ausstellen der Mittel (Spontabletten und eine Tube Patentex) nicht die Rede sein könne, da diese antikonzptionellen Mittel sich noch in der Verpackung befunden hätten. Der Staatsanwalt focht das Urteil im Wege der Sprungrevision beim RG. mit dem Erfolg an, daß die Sache zu anderweiter Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen wurde. Zur Erfüllung des Begriffes „Ausstellen“ gehöre nicht, daß das Ausstellen so geschieht, daß der Beschauer ganz eindeutig eine bestimmte Vorstellung bekommt über die Anwendung und den Zweck des Mittels, das Ausstellen allein sei schon eine strafbare Handlung. Dieser Begriff sei vom Vorderrichter zu eng gefaßt worden.

Giese (Jena).

**„Patentex“. Ein zum unzünftigen Gebrauch bestimmter Gegenstand im Sinne von § 184, 3 StrGB. Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. VII. 1931.** Rechtsprechg u. Med. Gesetzgeb (Sonderbeil. d. Z. Med.beamte 44) **44**, 140—141 (1931).

Ein Bandagist hatte zwei leere Kartons „Patentex“ in seinem Schaufenster ausgestellt. Auch in diesem Falle hatte der Staatsanwalt das freisprechende Urteil des Schöffengerichts mit Erfolg durch Revision angegriffen. Nach dem RG. gelten Gegenstände auch dann als zum unzünftigen Gebrauch bestimmt, wenn sie auch nur dazu dienen können und in der Regel auch dazu verwendet werden. Selbst wenn hier der Begriff des Ausstellens fallen ge-

lassen wird, ist immer noch der Anpreisung gegeben, weil der in den Laden tretende Käufer auch die dem Präparat beiliegenden Drucksachen erhält. Giese (Jena).

**Revzon, M.: Zur praktischen Anwendung des § 150 des Kriminalkodex. Venerol. 7, Nr 6/7, 83—90 u. dtsh. Zusammenfassung 90 (1930) [Russisch].**

Nach Verf. ist der praktische Wert der strafrechtlichen Bestimmungen gegen Übertragung von Geschlechtskrankheiten noch ein recht beschränkter. Artikel 150 des Sowjet-Strafgesetzes setzt unter Strafe: Die Ansteckung durch Personen, welche von ihrer Krankheit wußten, und die vorsätzliche Gefährdung durch Geschlechtsverkehr oder andere Handlungen. In 2 Jahren (1928—1929) wurden im Permschen Vendispensaire 85 diesbezügliche gerichtliche Fälle begutachtet. In derselben Zeit sind daselbst etwa  $4\frac{1}{2}$  Tausend frischer Erkrankungen registriert worden. Dies macht eine gerichtliche Verfolgung auf 50 Ansteckungen aus; dabei werden weitaus nicht alle Geschlechtskranke vom Dispensaire erfaßt. Verf. fordert eine Revision des entsprechenden Strafgesetzparagraphen und eine engere Zusammenarbeit von Gerichts- und Gesundheitsbehörden in seiner praktischen Handhabung. *G. Moderow.*

**Palmieri, Vincenzo Mario: Tertiary syphilis and the crime of venereal infection. (Tertiäre Syphilis und die Straftat der venerischen Ansteckung.) Urologic Rev. 35, 216—218 (1931).**

Verf. gibt einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, in denen die Übertragung von Syphilis mit Strafe bedroht wird. Als erster Staat hat Dänemark bereits im Jahre 1866 eine entsprechende Bestimmung in sein Strafgesetzbuch aufgenommen. Die europäischen und einige außereuropäische Staaten sind erst nach Beendigung des Weltkrieges zu solchen Bestimmungen übergegangen. Für die tertiäre Syphilis können bestimmte Richtlinien über die Strafbarkeit nicht gegeben werden, da nur in seltenen Ausnahmefällen Übertragung möglich ist. Insbesondere vergesellschaften sich manchmal tertiäre tubero-serpiginöse Formen mit sekundären Manifestationen oder treten schon relativ früh auf. Je kürzer der Infektionstermin zurückliegt, um so größer die Infektionsgefahr, und umgekehrt. Bei Fehlen von tertiären Hautmanifestationen empfiehlt Palmieri Spermavermimpfung in das Kaninchenauge. In manchen Fällen von Übertragung durch tertiäre Syphilis erscheint P. eine Bestrafung nicht angebracht mit Rücksicht auf die zumeist noch bestehende Unkenntnis der Übertragungsmöglichkeit. *Michael (Berlin).*

**Mauss, Wilhelm: Zur Frage der Infektiosität der progressiven Paralyse. (Univ.-Klin. f. Psych. u. Nervenkrankh., Göttingen.) Ärztl. Sachverst.ztg 37, 129—134 (1931).**

Ein im Jahre 1886 geborener Mann hatte während seiner aktiven Militärzeit (1909) einen Harnröhrenkatarrh durchgemacht. Lues wurde nicht festgestellt. 1915 hatte er geheiratet. 1919 wurde er nach der Rückkehr vom Felde wegen eines Erregungszustandes in ein Privatsanatorium gebracht. Hier wurden lichtstarre Pupillen und Silbenstolpern gefunden. Patient zeigte ein ungeniertes Benehmen und eine gestörte Merkfähigkeit. WaR. im Blute positiv. Es wurde eine Salvarsankur eingeleitet, worauf sich der Zustand besserte, so daß Patient entlassen werden konnte. Bald verschlechterte sich jedoch sein Befinden wieder, so daß er in eine Anstalt gebracht werden mußte. Auch hier wurde eine positive WaR. im Blute, sowie Liquorveränderungen (pos. WaR., Zell- und Globulinvermehrung) erhoben; die neurologischen Symptome waren die gleichen wie früher. Auf psychischem Gebiet war vor allem die Merkstörung auffallend. Es wurde wiederum eine Salvarsanbehandlung vorgenommen. Daraufhin besserte sich der Zustand, so daß Patient neuerdings entlassen werden konnte. Zuletzt war auch die WaR. im Blute negativ geworden. 1922 klagte die Frau auf Scheidung, bzw. Nichtigkeitserklärung der Ehe, die 1925 abgewiesen wurde, worauf die Frau Berufung einlegte mit der Begründung, daß ihr Mann von neuem erkrankt könne und sie der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt sei. Nun beauftragte das Gericht die Göttinger Nervenklinik, über diese Fragen ein Gutachten zu erstatten. Im Jahre 1927 wurde der zu Begutachtende beobachtet. Außer reflektorischer Pupillenstarre ergab die körperliche Untersuchung keinerlei Abweichung von der Norm; die WaR. fiel negativ aus ebenso wie die Liquoruntersuchung, welche nur eine schwach angedeutete Mastixreaktion zeigte. Keine Intelligenzdefekte, keine Störungen von Sprache und Schrift. Die früher gestellte Diagnose auf Paralyse erscheint durchaus berechtigt, wenn auch Patient offenbar von seiner Erkrankung jetzt geheilt ist. Nachforschungen ergaben ferner, daß Patient vollkommen berufsfähig geworden war und sogar 250 Wohnungen zur vollsten Zufriedenheit seines Auftraggebers verwaltete. Die von dem Gericht gestellte Frage, ob der Mann wieder erkranken könne, ließ sich zwar nicht verneinen, wurde aber mit Rücksicht auf die seit 7 Jahren bestehende Remission als sehr unwahrscheinlich bezeichnet. Bezüglich der von der Frau befürchteten Infektionsgefahr wurde auf die Tatsache hingewiesen, daß noch niemals eine Ansteckung des Partners seitens eines Paralytikers beobachtet worden

ist. Zur Begründung seiner Auffassung bezieht sich Verf. ausführlich auf Darlegungen des Ref. in seiner Arbeit über die Möglichkeit von Syphilisübertragung durch Tabiker und Paralytiker (Jahnel, vgl. diese Z. 13, 113).  
*Jahnel (München).*

**Barth: Kastration und Geschlechtsleben.** (*Kriminalamt, Zwickau.*) Kriminal. Mh. 5, 57—59 (1931).

Aus dem geschilderten Fall ist es ersichtlich, daß unter Umständen auch ein männlicher Kastrat bis zu einem gewissen Grade noch in der Lage ist, den Geschlechtsakt auszuüben. Die Frage hat forensisch große Bedeutung bei der Klärung von Notzuchtsdelikten und in Ehescheidungsprozessen.  
*Otto Herschan (Breslau).*

**Hirschfeld, Magnus: Ipsation.** Vererb. u. Geschl. 3, 152—173 (1931).

Das einzige Leiden, von dem man mit Wahrscheinlichkeit sagen kann, daß es gelegentlich durch Ipsation hervorgerufen werden kann, ist die reizbare Nervenschwäche. Aber selbst dies ist unsicher, denn die meisten Sexualneurosen haben meistens andere Gründe, die auf dem Gebiete der Sexualverdrängung liegen. Die Selbstbefriedigung trägt ihren Namen zu Unrecht, als sie wohl nur selten ein Gefühl restloser Befriedigung zurückläßt. H. glaubt, daß auf einer solchen Unlustreaktion gerade die pessimistische Auffassung der Ipsationsfolgen durch manche Autoren beruht. In 90% der Fälle hinterläßt die Selbstbefriedigung keine Dauerfolgen. In den 10%, in denen sie es tut, liegt es nach H. entweder am Übermaß oder an einer neuropathischen Disposition des Ipsators. Die Ipsation als solche schadet ebenso wenig wie der Coitus.  
*Otto Herschau (Breslau).*

**Sézary, A., et Roudinesco: L'incubation du tabes et de la paralysie générale.** (Die Inkubation der Tabes und der progressiven Paralyse.) Bull. Soc. méd. Hôp. Paris, III. s. 47, 968—977 (1931).

Die sehr interessante Arbeit untersucht die Faktoren, die die Dauer der Inkubation der Tabes und der Paralyse beeinflussen, an einem Material von 104 Tabikern und 227 Paralytikern. Diese letzteren sind die Auslese aus einer Zahl von 3000, ausgesucht unter der Fragestellung, ob sie einwandfreie Angaben über die Zeit der Infektion und Art der Behandlung machen könnten. Die kürzeste Inkubationszeit betrug bei der Paralyse 2 Jahre, die längste 38 Jahre; im Mittel waren es 15 Jahre. Die meisten Fälle wiesen eine Inkubationszeit von 6—22 Jahren auf. Besonders bevorzugt war das 10. Jahr nach der Luesinfektion. Für die Tabes fanden sich folgende Daten: Kürzeste Inkubation 2 Jahre, längste 56 Jahre, im Mittel 16 Jahre; besonders häufig wieder 10 Jahre. Damit ist im Vergleich mit den älteren Statistiken die Inkubationszeit unter der modernen Behandlung nicht wesentlich verändert, eher verlängert als verkürzt. Die Intensität der Behandlung spielt eine deutliche Rolle: Bei der Paralyse fanden sich hier folgende Inkubationszeiten: Bei Nichtbehandelten im Mittel 18 Jahre, bei ungenügend Behandelten 15 Jahre, bei ziemlich wirksam Behandelten 10 Jahre. Für die Tabes sind die Zahlen 17, 15 und 9 Jahre. Unter „ziemlich wirksam Behandelten“ verstehen die Verf. jedoch solche Fälle, die nach Ansicht des Nicht-Spezialisten wohl wirksam behandelt worden sind, deren Behandlung nach dem Urteil der Syphilidologen jedoch nicht ausreicht. Eine Neurosyphilis trete also um so früher auf, je intensiver eine nicht ausreichende Behandlung angewandt worden sei. Nach ihrer Meinung bekommen völlig ausreichend behandelte Luetiker überhaupt keine Neuroloes. Die Folgerung daraus ist die: Lieber gar nicht behandeln als unzureichend. Das gelte besonders für Salvarsan als dem wirksamsten Mittel. Im übrigen ist die Inkubation um so kürzer, je älter der Patient zur Zeit der Luesinfektion ist: Für die Paralyse bei einer Luesinfektion zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr 20 Jahre, zwischen dem 46. und 55. Lebensjahr 7 Jahre im Mittel. Für die Tabes zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr 19 Jahre, über dem 30. Lebensjahre 8 Jahre. Alle anderen bisher vermuteten Faktoren sind unwesentlich; Geschlechtsunterschiede bestehen nicht, intellektuelle Berufe scheinen nicht bevorzugt, auch Alkoholismus scheint keine wesentliche Rolle zu spielen. Der Einfluß psychischer Shocks läßt sich nicht beweisen. Ebensowenig scheint ein sicherer Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Hauterscheinungen und dem Ausbruch einer Neurosyphilis zu bestehen. Verf. glauben vielmehr, daß die Kranken mit anamnestischen Angaben über das Fehlen früherer Hauterscheinungen deshalb überwiegen, weil diese Kranken ungenügend behandelt worden sind, da die Lues nicht

erkannt oder von den Kranken zu leicht genommen wurde. Sonstige Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden. *Arno Warstadt* (Berlin-Buch).

**Palazzo, G. A.:** *L'errore sulla persona e l'impotenza in relazione al Codex Juris Canonici.* (Der Irrtum in der Person und die Zeugungsunfähigkeit in Beziehung zum kanonischen Recht.) (*4. Congr. dell' Assoc. Ital. di Med. Leg., Bologna, 2.—4. VI. 1930.*) Arch. di Antrop. crimin. 50, 1234—1241 (1930).

Im italienischen Recht besteht in bezug auf die Eheanfechtung ein Unterschied zwischen kirchlichem und zivilem Recht. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt im §§ 105 und 107 als Anfechtungsgrund den Irrtum in der Person und die Impotenz, und zwar die erkennbare und dauernde Impotenz als Gründe der Eheanfechtung. Die Auslegung, ob darunter auch Irrtum in der Virginität und bei Impotenz außer der Beischlafs-unfähigkeit auch die Befruchtungsunfähigkeit zu verstehen ist, ist eine verschiedene. — Das kanonische Recht lehnt Irrtum über die Virginität als Anfechtungsgrund ab und erkennt nur die dauernde Beischlafs-unfähigkeit als Anfechtungsgrund an. Verf. tritt dafür ein, daß eine einheitliche Rechtsprechung zwischen kirchlichem und zivilem Recht erfolgen sollte und stellt sich auf den Standpunkt des kanonischen Rechts, bedauert daher auch den neuesten italienischen Zivilgesetzentwurf, der auch die Impotentia generandi als Anfechtungsgrund zulassen will. *Gg. Strassmann* (Breslau).

**Marguglio, Domenico:** *L'annullamento di matrimonio per impotenza sessuale nel codice civile e nel diritto canonico.* (Nichtigkeit der Ehe wegen Zeugungsunfähigkeit nach [italienischem] bürgerlichem und kanonischem Recht.) *Pisani* 50, H. 1, 33 bis 45 (1930).

Infolge des Konkordates zwischen Kirche und Staat ist in Italien hinsichtlich der Ehe das bürgerliche Recht durch das kanonische ersetzt worden. Verf. weist auf den die gerichtsärztliche Begutachtung erleichternden Unterschied zwischen den beiden Gesetzgebungen hin, der die Impotenz in der Ehe betrifft. Während der Zivilkodex die Ehe nur für nichtig erklärt, wenn bei einem Gatten eine offenbare, dauernde und vor der Eheschließung bestehende Impotenz erwiesen ist, führt der Kan. 1068 die Einzelbedingungen auf: Vorherbestehende, dauernde Impotenz eines Gatten, die dem anderen Gatten bekannt oder unbekannt war, sowohl absolute als relative, macht die Ehe durch Naturrecht nichtig. Ist die Impotenz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zweifelhaft, so darf die Ehe nicht gehindert werden. Es fehlt also die Bedingung des Offenbarseins, die relative Impotenz ist ausdrücklich anerkannt. An der Hand eines begutachteten Falles wird auf den Beweiswert unvollständiger Deflorierung eingegangen. *P. Fraenckel* (Berlin).

● **Moench, G. L.:** *Studien zur Fertilität.* (*Gynäkol. Abt., Post Graduate Med. School a. Hosp., New York.*) (*Z. Geburtsh. Bd. 99. Beilage.*) Stuttgart: Ferdinand Enke 1931. VII, 144 S. u. 24 Abb. RM. 12.—.

Der Hallenser Anatom Stieve schreibt im Handbuch der mikroskopischen Anatomie des Menschen Bd. 7, II. Teil, Julius Springer 1930, S. 115, daß die Tatsache, daß im Samen eines Mannes viel lebhaft bewegliche Samenfäden gefunden werden, nicht beweise, daß dieser Mann auch imstande sei, zu befruchten. Darüber könne nur das physiologische Verhalten selbst aufklären. — In der Monographie von Moench finden sich nun eine große Reihe von Einzelheiten, die für jeden, der sich mit der Beurteilung der fraglichen Vaterschaft u. dgl. zu befassen hat, von besonderem Werte sein müssen. Diese Monographie (144 Seiten stark mit einer Reihe Abbildungen) ist daher dem Gerichtsmediziner unbedingt zur Kenntnis zu empfehlen. — Nach der Besprechung der Verhältnisse an der Frau folgt ein ausführlicher II. Teil, der über die Untersuchungen des Mannes und die Mikropathologie des Samens handelt. — Die Untersuchungen des New Yorker Verf. sind in der Tat geeignet, auf diesem Gebiete weiter zu führen und so den Ausspruch des Verf., daß die Bestimmung der Fruchtbarkeit des Mannes auf einer geradezu vorsintflutlichen Stufe stehen geblieben sei, zu widerlegen. Die Untersuchung des Spermas wurde in 124 Fällen vollkommen und in wei-

teren 60 Fällen nahezu völlig unter verschiedenen Gesichtspunkten durchgeführt, wobei auch wichtige Mitteilungen über die Bedeutung der Art der Spermagewinnung gemacht werden, über Quantität, Trübung, Viscosität und Anwesenheit von Fremdkörpern oder abnormen Ingredienzen, weiterhin die Untersuchung der Keimzellen selbst nach Zahl, Charakter, Beweglichkeit, auch Dauer der Beweglichkeit und bezüglich der Menge und Häufung von anormalen Formen. Alle diese Untersuchungsmethoden müssen im Original nachgelesen werden, ebenso das Vorgehen beim Präparieren und Färben der Spermaausstriche und die ins Einzelne gehenden morphologischen Untersuchungen des Spermas, das Zählen und Tabulieren der anormalen Spermienformen der verschiedenen Typen. Das Gleiche gilt für die Kalibration von Spermienkopflängen und die mathematische Berechnung der Eigenschaften der gewonnenen Kurven und das Inverhältnissetzen der verschiedenen Laboratoriums- und klinischen Daten. Aus den Folgerungen hebe ich hervor, daß Verf. auf das Vorkommen des Coitus interruptus besonders achtet, da hierdurch die Spermiogenese geschädigt werden könne. Verf. kommt weiter zu dem Schluß, daß durch genaue und gründliche Untersuchung des Spermas es möglich zu sein scheine, nicht nur die Fruchtbarkeit eines Mannes überhaupt, sondern den Grad der Fruchtbarkeit des betreffenden Mannes festzustellen. Nach den Untersuchungen des Verf. gibt die Morphologie der Samenfäden und besonders des Spermienkopfes die beste und zuverlässigste Auskunft über die Befruchtungskraft dieser Zellen. Anscheinend gebe die relative Anzahl der ejaculierten abnormalen Köpfe eine unmittelbare Anzeige für die Fruchtbarkeit des betreffenden Mannes ab. Es wurde kein Mann von guter Fertilität gefunden, der mehr als 19—20% abnorme Spermatozoonköpfe im Sperma aufwies. Bei zweifelhaften oder Grenzfällen habe es Wert, die Kopfveränderungen der Spermatozoen minus der Größenveränderungen zu bestimmen, da schmale und sich hinten verjüngende Spermatozoen eine besonders schlechte Prognose abgeben. In jedem einzigen Fall, wo die Zahlenwerte bei dieser Bestimmungsmethode über 7,5—8,5% lagen, war gestörte Fertilität nachzuweisen. — Bis zu einem gewissen Grade stellen diese Untersuchungen eine physiologische Ergänzung der anatomischen histologischen Untersuchungen dar. Ein ausführliches Schriftenverzeichnis ist der besonders wertvollen Monographie beigegeben. *Nippe.*

**Mirto, Domenico: Rapporti fra rachischisi ed impotenza funzionale virile.** (Rachischisis und männliche funktionelle Impotenz.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicurazioni Soc., Univ., Palermo.*) (*4. congr. dell' Assoc. Ital. di Med. Leg., Bologna, 2.—4. VI. 1930.*) *Arch. di Antrop. crimin.* **50**, 1302—1306 (1930).

Nach F. Piccinini gibt es keine wirkliche Impotenz ohne Rachischise und umgekehrt sind alle mit einer Rachischise behafteten Individuen impotent. Demgegenüber konnte Verf. radiologisch und klinisch feststellen, daß erstens viele auf sexuellem Gebiet ganz normale Individuen eine röntgenologisch evidente Rachischise aufweisen, ferner, daß man das Vorhandensein einer Rachischise bei Patienten vermissen kann, die an funktioneller Impotenz, charakterisiert durch unvollständige Erektion und Ejaculatio praecox, leiden. *I. Imber (Ancona).*

**Kempner, Robert: Das „Sittlichkeitsvergehen“ des Schuhmachers Gramm. — Erst 1½ Jahre Gefängnis — jetzt Freispruch und 20 000 RM. Entschädigung.** (*Polizei-Abt., Preuß. Ministerium d. Innern, Berlin.*) *Kriminal. Mh.* **5**, 121—125 (1931).

Der Schuhmachermeister Gramm ist wegen eines Sittlichkeitsvergehens an einem minderjährigen Mädchen zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt worden. Das Urteil gründete sich hauptsächlich auf das Untersuchungsergebnis des Arztes. Dieser glaubte feststellen zu können, daß das Jungfernhäutchen des damals noch nicht 14jährigen Mädchens verletzt und die Scheide trotz der geschlechtlichen Unentwickeltheit so stark erweitert war, daß recht oft ein intensiver Geschlechtsverkehr mit einer männlichen Person durch Einführung des Gliedes stattgefunden haben mußte. Das Kind hat beim ersten Verhör jeden Geschlechtsverkehr abgestritten, jedoch im weiteren Verlauf des Verfahrens ihre Aussage geändert und einen Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten zugegeben. Ferner ist im erstinstanzlichen Urteil dem Vorhandensein von Flecken an den Hemden des Mädchens besondere Bedeutung beimessen worden, „die nur von männlichen Samen herrühren konnten“. Eine mikroskopische

Untersuchung ist nicht vorgenommen worden. Der Angeklagte bestritt jede Schuld, trotzdem wurde er besonders mit Rücksicht auf sein hartnäckiges Leugnen über die Mindeststrafe hinaus zu der hohen Gefängnisstrafe verurteilt. — Nachdem der Angeklagte 4 Jahre lang die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht erreichen konnte, erstattete er gegen das junge Mädchen eine Meineidanzeige. In diesem Meineidsermittlungsverfahren hat das Mädchen dem Polizeikommissar gegenüber freiwillig die Erklärung abgegeben, daß Gramm völlig unschuldig ist, sie habe damals falsche Aussagen gemacht. Ihre Beschuldigung ist nur unter dem Einfluß der elterlichen Drohungen zustande gekommen, die auf Grund des ärztlichen Untersuchungsergebnisses verständlicher Weise den Verkehr als erwiesen erachtet haben. Das Gericht hielt diese zweite Aussage des Mädchens für völlig glaubhaft und durchaus verständlich. — So erfolgte ein Freispruch und 20000 Mark Entschädigung für den Angeklagten.

Dem Berichterstatter kann völlig beigestimmt werden, daß die Aussage von Jugendlichen nur mit außerordentlicher Vorsicht und unter Heranziehung von mit der Psychologie der Jugendlichen erfahrenen Personen zu treffen sind. Ganz besonders hervorzuheben ist, daß nach Ansicht des Verf. die medizinische Feststellung, ob ein Mädchen unberührt ist, schwerer zu treffen ist als vielfach angenommen wird. Nur erprobte, geeignete Gutachter dürfen hierüber gehört werden. Der Fall ist ein Schulbeispiel für die schwerwiegenden Folgen der von einem praktischen Arzt ohne genügende eigene Erfahrung vorgenommenen Hymenuntersuchung. Zweifellos wäre die Aufgabe der zuständigen Behörden, Vorkehrungen zu treffen, ähnliche Vorkommnisse dadurch zu verhindern, daß derartige Untersuchungen ausschließlich in die Hände erfahrener Gerichtsärzte gelegt wird. (Ref.) *Schwarz* (Berlin).

**Niederland, Wilh.: Bedeutung und Nachweis von Samenspuren in der Kriminalistik.** Kriminal. Mh. 5, 100—104 (1931).

Verf. bespricht hier für den Kriminalisten zuerst die straf- und zivilrechtlichen Gelegenheiten, bei denen Samenuntersuchungen in Betracht kommen, weiter die Technik im einzelnen. Mit Recht betont er, daß die Asservierung des Materials, um den Nachweis der Samenfäden nicht unmöglich zu machen, mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden muß. Interessant sind die Mitteilungen über die ungewöhnliche Resistenz der Samenfäden gegen die verschiedensten Einflüsse. Wochenlang jeder Witterung ausgesetzte Samenspuren verändern sich nicht so, daß der Samennachweis unmöglich wird. Auch an Zeugflecken, die in Gartenerde vergraben waren, konnten noch durch besondere Methoden positive Befunde erzielt werden. Aus der Mazerationsdauer lassen sich möglicherweise bestimmte Schlüsse auf das Alter von Samenflecken ziehen. Doch spielen hier auch andere Faktoren, vor allem die Tuchart, Dicke der Spermaschicht, anderweitige Beschmutzungen usw. eine Rolle, so daß die Resultate der Versuche, an denen Verf. noch arbeitet, nur mit Vorsicht zu werten sind.

*Weimann* (Beuthen).

**Kraft, B.: Notwehr, Totschlag oder Muttermord?** (*Preuss. Landesanst. f. Lebensmittel-, Arzneimittel- u. Gerichtl. Chem., Berlin.*) Arch. Kriminol. 89, 33—43 (1931).

Der Schriftsteller X. erschien auf einem Berliner Polizeirevier und gab an, seine Mutter in der Notwehr erstochen zu haben. Verf. bespricht die von der Mordkommission erhobenen Befunde sowie das Ergebnis der Obduktion und das Untersuchungsergebnis auf die Gruppenzugehörigkeit der im Scheidenabstrich bei der Obduktion in großer Anzahl gefundenen männlichen Samenfäden. Der Täter hat verschiedene Darstellungen des Vorganges gegeben. Die Untersuchung der Blutspuren am Tatort, der Zustand der Pistole, mit welcher die Mutter angeblich den Täter bedrängt hat, sprechen gegen die Notwehr. Die Persönlichkeit des Täters sowie das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn wird ungünstig beurteilt. Ein Geschlechtsverkehr vor oder nach der Tat wurde vom Täter bestritten. Die Anklage wegen Sittlichkeitsverbrechens gegen X. wurde nicht aufrechterhalten. Wenngleich er als Träger des Samens nach der Blutgruppenbestimmung nicht ausgeschlossen werden konnte, wirkte entlastend, daß ein Zeuge, der auf einen evtl. Geschlechtsverkehr seinerseits mit der Frau X. befragt wurde, die Aussage verweigerte. Das Gericht verurteilte X. wegen Totschlags an einer Verwandten aufsteigender Linie zu 10 Jahren Zuchthaus. *Schwarz* (Berlin).

**Schiff, Fritz: Nachweis von Gruppeneigenschaften an Sperma und Organen in einem gerichtlichen Falle.** (*Städt. Krankenh. Friedrichshain, Berlin.*) Arch. Kriminol. 89, 44—45 (1931).

Bei der Obduktion einer weiblichen Leiche wurde im Geschlechtsteil eine Schleim-

flooke gefunden. Es handelte sich um männlichen Samen. Man nahm blutschänderischen Verkehr des Sohnes mit der Mutter an. Der Sohn hatte die Mutter getötet. Die Gruppenuntersuchung der Samenfäden wurde herangezogen. Sie stammten von einem Menschen der Gruppe O. Die gleichen Gruppeneigenschaften waren bei dem Sohn und der getöteten Mutter, bei der Organe zur Gruppenbestimmung benutzt wurden, festzustellen. Die Möglichkeit der Herkunft des Spermas von dem Sohn war somit gegeben, insbesondere weil 3 andere in Frage kommende Personen ausgeschlossen werden konnten. Der angebliche Täter bestritt hartnäckig den Verkehr mit der Mutter, später stellte sich heraus, daß ein anderer Zeuge ernstlich als Beischläfer in Frage kam, so daß der blutschänderische Verkehr des Sohnes mit der Mutter abgelehnt werden mußte. *Foerster* (Münster i. Westf.).

**Suen, Koei Fang: Appareil pour l'examen de l'hymen chez les fillettes et les femmes.** (Apparat zur Untersuchung des Hymens bei Mädchen und Frauen.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 9. II. 1931.*) Ann. Méd. lég. etc. **11**, 154—156 (1931).

Verf. hat eine Hartgummisonde zur Entfaltung des Hymens konstruiert, deren vorderer Teil sich durch Aufblasen ballonartig erweitern läßt. Diese Sonde wird zunächst in die Scheide eingeführt, an den hinteren Teil eine Spritze armiert und nun durch Einspritzen von Flüssigkeit oder Luft der vordere ballonartige Abschnitt aufgebläht, die aufgeschraubte Spritze entfernt und der Ballon angezogen, wodurch sich das Hymen entfaltet. Durch einen Hahn kann nach der Untersuchung Luft und Flüssigkeit entleert und die Sonde wieder entfernt werden. Der Apparat ähnelt dem früher von Ph. Schneider beschriebenen im gewissen Sinne. (Vgl. diese Z. **10**, 652.) *G. Strassmann* (Breslau).

**Offergeld, Heinrich: Verletzungen der Frau beim Sexualverkehr.** Z. Sex.wiss. **17**, 412—420 (1931).

Schilderung eines Falles von Verletzung des Iliosacralgelenks durch den Sexualverkehr in Beugelage. Der Mechanismus dieser Verletzung wird erörtert. Die Beugelage hat für den Sexualverkehr nur beschränkte Vorteile. In der Hauptsache eignet sie sich für Frauen, die bereits geboren haben und eine abnorm schlaffe Faser besitzen. Dasselbe gilt für asthenische Frauen, wobei jedoch die vermehrte Gefahr der Verletzlichkeit der Weichteile zu bedenken ist. Die Beugelage sollte niemals im Beginn der regelmäßigen Ausübung des Geschlechtsverkehrs angewandt werden. *Otto Herschau* (Breslau).<sup>oo</sup>

**Beöthy, Konrád: Symmetrische Coitusverletzungen in der Scheide.** Orv. Hetil. **1931 I**, 399 [Ungarisch].

Die 26jährige Frau erschoss sich mit der Pistole ihres Arbeitgebers. Ihr Nachthemd war in der Genitalgegend stark durchblutet. Am Tatort fand man einen Zettel, „so ließ mich J. zurück“. Daneben fand man 6 blutdurchtränkte, sonst saubere Nachthemden. Laut Ermittlungen soll der Verkehr um 10 Uhr abends des vorangegangenen Tages stattgefunden haben. Der Selbstmord ereignete sich um 6 Uhr früh. — Bei der Obduktion fand man ein kleinapfelgroßes Blutkoagulum in der Scheide, sowie 2 Verletzungen der Scheidenwand. Die eine rechts vorn liegende 6 cm lange, 3 cm breite Verletzung griff tief in die Muskulatur, die andere links hinten liegende, 2,5 : 1 cm große Wunde erstreckte sich nur auf die Schleimhaut. Spermanachweis gelang nicht. Wegen der scharfen Wundränder können unter Umständen Verwechslungen mit Verletzungen durch scharfe Instrumente entstehen. *Schwarz* (Berlin).<sup>oo</sup>

**Venkovskij, M.: Verletzungen der Geschlechtsorgane sub coitu.** Ginek. **9**, 660—665 u. dtsh. Zusammenfassung 665 (1930) [Russisch].

Verf. verfügt über ein Material von 46 Fällen von Coitusverletzungen der weiblichen Geschlechtsorgane. Daß dieselben meistens auf der rechten Seite des Vaginalgewölbes sitzen, liegt in den topographischen Verhältnissen zwischen Vagina, Rectum und Sigmoid begründet. Die Verletzungen sind meist durch falsche Gewalteinwirkung bedingt und entstehen besonders häufig dann, wenn diese Gewalt in einem falschen Winkel auf die Scheidenwände zur Auswirkung kommt. Wichtig ist ferner für die Ätiologie die Kürze der Scheide und die Elastizität der Vaginalwände. *Otto Herscham.*

**Katona, István: Geschlechtsbestimmung auf Grund der Untersuchung des Kehlkopfknorpels.** Orv. Hetil. **1931 I**, 453 [Ungarisch].

Vorläufige Mitteilung. Verf. fand bei der Untersuchung mehrerer Kehlkopfknorpel solche Unterschiede, die unter Umständen diagnostisch verwertbare Befunde behufs einer Geschlechtsbestimmung ergeben können. *Wietrich* (Budapest).

**Neves, Azevedo: Der Wert des Bildnisses bei der Erforschung der Vaterschaft.** Arch. Med. leg. **3**, 19—26 (1930) [Portugiesisch].

Der Vergleich von Bildern kann zur Feststellung der Vaterschaft forensisch nur in Verbindung und bei genauester Auswertung der jetzt üblichen Proben verwendet

werden. Er ist kein Hauptmerkmal, sondern nur mitzuverwenden. — Als Beispiele zieht Verf. die Porträts der spanischen Königsfamilie aus Galippe: „L'hérédité des stigmates de dégénérescence et les familles souveraines“ herbei. Es gibt selbstverständlich charakteristische Merkmale, die sich durch Jahrhunderte in Familien forterben. Andererseits werden diese Merkmale wieder durch auffallende Typenunterschiede gestört und paralytisiert. Man darf eben die Wirkung eines Bildes, oder selbst einer Photographie, nie vergessen. Diese Wirkungen werden durch Blick, Auffassung, Beleuchtung, Ausdruck sehr beeinflußt. Andererseits gibt es in verschiedenen Gegenden und Rassen oft eine derartige Ähnlichkeit von Individuen untereinander, daß der forensische Wert der Bilder noch mehr beeinflußt wird. Beispiele hierfür sind die Photographien zweier USA.-Negersträflinge, zur selben Zeit und in derselben Anstalt aufgenommen. (Konsequenzen aus einer Ähnlichkeit eines Buddhakopfes mit der Photographie eines Berliner Schauspielers erscheinen dem nüchternen Beurteiler allerdings etwas gesucht. Ref.) Die Verwertung der Bilder in der Gesamtheit ist sehr interessant.

Gebhard Hromada (Salzburg).°

**Gros, Ernst:** Die serologische Elternschaftsdiagnose nach Zangemeister. (*Univ.-Frauenklin., Würzburg.*) Z. Geburtsh. 99, 387—394 (1931).

Verf. hat die von Zangemeister angegebene serologische Elternschaftsbestimmung an einem großen Material nachgeprüft. Die Methode beruht bekanntlich auf der Betrachtung von Seren mittels des Zeiss'schen Stufenphotometers. Bei der Untersuchung von Serengemischen verwandter Individuen fand Zangemeister im Stufenphotometer eine deutliche Helligkeitsabnahme (bis zu 34%), die bei Serungemischen fremder Individuen nicht oder nur schwach (bis zu 5%) vorhanden war. Verf. kommt zum Teil zu anderen Resultaten als Zangemeister.

Entgegen der Annahme von Zangemeister fand er bei ungemischten Einzelsera eine individuell verschiedene Reaktion auf Erwärmung im Brutschrank und ein unterschiedliches Verhalten bei der stufenphotometrischen Untersuchung. Ebenso konnte er nicht, im Gegensatz zu Zangemeister, bei Beobachtung von mütterlich-kindlichem Serumgemisch einen gesetzmäßig gleichen, allen Versuchen gemeinsamen Reaktionsausfall feststellen. Dagegen war ausnahmslos die von Zangemeister beschriebene Gesetzmäßigkeit der Helligkeitsabnahme bei den Versuchen mit väterlich-kindlichen und mit mütterlich-väterlichen Serumgemischen zu beobachten. Verf. hat eine Änderung des von Zangemeister angegebenen Mischungsverhältnisses von väterlich-kindlichem Serum vorgenommen und glaubt damit den Ausschlag der Reaktion deutlicher gestalten zu können. Ein endgültiges Urteil über die praktische Brauchbarkeit der Methode vermag der Verf. noch nicht zu geben. Dazu bedarf es noch einer größeren Reihe exakt durchgeführter Untersuchungen.

E. Philipp (Berlin).°°

**Freyschmidt, H. J.:** Zur serologischen Verwandtschaftsbestimmung nach Zangemeister. (*Univ.-Frauenklin., Köln.*) Zbl. Gynäk. 1931, 1412—1417.

Die von Zangemeister angegebene Methode der Verwandtschaftsbestimmung ist von den meisten Nachuntersuchern nicht bestätigt worden. Verf. hat die Methode an der Königsberger Klinik erlernt. Es wurden in erster Linie von ihm Mutter-Kind-Serumgemische untersucht. Nur  $\frac{1}{3}$  zeigte eine positive Reaktion. Der Mittelwert aus 30 maximalen Helligkeitsabnahmen betrug für die Mutter-Kindgemische 14,0%, für die Kontrollgemische 12,6%, also praktisch gleiche Werte. Ferner wurden unvermischte Sera geprüft. Die Hälfte derselben erfuhr eine Helligkeitsabnahme um mehr als 15%. Da also in unvermischten Sera gleichartige Helligkeitsänderungen stattfinden wie in den Gemischen, wurde geprüft, wie weit überhaupt Zusatz kindlichen Serums einen Einfluß auf den Verlauf der Helligkeitskurve hat. Es ergab sich, daß der Zusatz kindlichen Serums zu dem Serum von Erwachsenen (Verwandten oder Nichtverwandten) keinen wesentlichen derartigen Einfluß hat. Die Untersuchung von 5 Vater-Kindgemischen ergab ebenfalls keine zuverlässigen Resultate. Verf. kommt zu einer völligen Ablehnung der Methode.

H. Siedentopf (Leipzig).°

**Werkgartner, Anton:** Zur Frage der serologischen Vaterschaftsbestimmung nach Zangemeister-Krieger. (*Univ.-Inst. f. Gerichtl. Med., Wien.*) Beitr. gerichtl. Med. 11, 198—202 (1931).

Nach Zangemeister und Krieger sollen in einem Gemisch aus dem Serum eines Kindes mit dem Serum eines Elter Veränderungen im Sinne einer Verminderung des Tyndalleffektes auftreten. Unter Tyndalleffekt versteht man die Erscheinung; daß feinste Trübungen in durchsichtigen Körpern ein Streulicht aussenden, wenn sie von einem Lichtbündel getroffen werden. Während in einem Serumgemisch von Kind und Elter nach Zangemeister und Krieger innerhalb von 10 Stunden ein Helligkeitsverlust von durchschnittlich 22%, immer aber von über 10% resultieren soll, soll der Helligkeitsverlust beim Serumgemisch anderer Menschen sehr wenig, höchstens bis 8% betragen. Goroncy und auch Rabau konnten diese Angaben nicht bestätigen. Auch Werkgartner wurde durch die in außerordentlich mühsamer und zeitraubender Arbeit errungenen Versuchsergebnisse bei seiner Nachprüfung schwer enttäuscht. Fällen mit positivem Ergebnis stehen mehr mit paradoxem entgegen. Selbst die Durchschnittswerte entsprechen nicht denen von Zangemeister und Krieger. W. hält das Verfahren für unbrauchbar zur Vaterschaftsbestimmung. Die Verminderung des Tyndalleffektes führt er auf unspezifische Klärungsvorgänge in den Serumgemischen zurück.

Foerster (Münster i. W.).

### Blutgruppen.

**Kemp, Tage, und E. Worsaae:** Fortgesetzte Untersuchungen über den Empfindlichkeitsgrad der Blutkörperchen gegenüber Isoagglutininen im Kindesalter beim Menschen. (*Univ.-Inst. f. Allg. Path., Kopenhagen.*) Acta path. scand. (Københ.) 8, 71—83 (1931).

Bei Kindern im Alter von 2 Monaten bis zu 13 Jahren wurde die Receptorenempfindlichkeit der roten Blutkörperchen bestimmt, wobei teils die in üblicher Weise ausgeführte Titrierung, teils das Absorptionsverfahren benutzt wurde. Dabei ergab sich, daß in vielen Fällen die Erythrocyten im Laufe der ersten Lebensmonate denselben oder nahezu denselben Empfindlichkeitsgrad erreichen wie bei Erwachsenen. Dies gilt besonders für Gruppe A<sup>1</sup> (stark absorbierende Blutkörperchen); bei Angehörigen der Gruppe A<sup>2</sup> (schwach absorbierend) und der Gruppe B vollzieht sich vielfach die Entwicklung der Receptorenempfindlichkeit sehr langsam, so daß die Empfindlichkeit gelegentlich noch im späteren Kindesalter erheblich geringer ist als bei Erwachsenen. (Vgl. diese Z. 16, 238.)

Opitz (Mainz).<sup>oo</sup>

**Schiff, F., und M. Akune:** Blutgruppen und Physiologie. (*Bakteriol. Abt., Städt. Krankenh. im Friedrichshain, Berlin.*) Münch. med. Wschr. 1931 I, 657—660.

Mittels des Hämolysinhemmungsverfahrens gelang es den Verff., nicht nur die Bluteigenschaft A in Blutkörperchen, Speichel und Harn festzustellen, sondern es konnte auch noch zwischen den Untergruppen A-groß und A-klein unterschieden werden. Die A-Eigenschaft fand sich in wasserlöslicher Form auch regelmäßig in der grauen und weißen Substanz des Groß- und Kleinhirns. Da Speichel und Faeces von Personen aller Blutgruppen bei 37° C die A- und B-Eigenschaften zerstören können, so ist darin wohl ein Ferment vorhanden. Nicht genau festgestellt ist, ob der quantitative Unterschied des Typus A in verschiedenen Organen ebenfalls durch fermentative Einwirkung bedingt ist.

Mayser (Stuttgart).<sup>o</sup>

**Fujitaka, Shigeaki:** Über die Agglutinabilität und das embryonale Antigen der Blutkörperchen des menschlichen Fetus, mit besonderer Berücksichtigung der Blutkörperchen vom AB-Typus. (*Hyg.-Bakteriol. Inst., Univ. Nagoya.*) Mitt. med. Ges. Tokio 44, 324—349, dtsh. Zusammenfassung 324—325 (1930) [Japanisch].

Nur das Blut junger Feten wird von Isoagglutininen sehr viel schwächer als Erwachsenenblut beeinflusst. Antisera, die mit Erwachsenenblut gewonnen waren (von welcher Tierart wird nicht gesagt; Ref.), agglutinieren Erwachsenen- und Fetenblut gleich stark. Absorption mit Erwachsenenblut entfernt die gesamte Antikörperwirkung. Antisera gegen Fetusblut wirken auf homologes Blut stärker als auf Erwachsenenblut der Gruppen O, A und B.